Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Regalvermietung im RegaLokal in Wesel, Brückstr. 9-11. Inhaberin: at-Nature GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Balzen im folgenden RegaLokal genannt. Stand: September 2026

§1-1 Geltungsbereich

RegaLokal vermietet Stellplätze, Regalfächer und andere Flächen, die gegen eine Gebühr gemietet werden können (beachte nachfolgende §§, besonders §6). Der Lieferant nutzt diese Flächen um Produkte auszustellen, die sich in seinem Besitz befinden. RegaLokal übernimmt als Handelsvertreter die Verkaufsabwicklung und Abrechnung. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner Produkte. Alle Produkte werden auf Rechnung für den Lieferant verkauft und auf den Belegen entsprechend gekennzeichnet.

§1-2 Pflichten vom RegaLokal

RegaLokal vertritt die Interessen der Lieferanten und bemüht sich um den Verkauf der ausgestellten Produkte. Um neue Kunden für die Lieferanten zu gewinnen wird RegaLokal Werbung mit den Produkten der Lieferanten in sozialen Medien (Facebook, Instagram usw.) schalten und die Schaufester saisonal angepasst dekorieren.

RegaLokal stellt ein online Portal mit einem gesicherten Zugang für jeden Lieferanten zur Verfügung. Darin werden die erstellten Produktetiketten gelistet, ebenso die Verkäufe und die Auszahlungen, damit jeder Lieferant vollumfänglich informiert ist. Der Lieferant erhält eine detaillierte Aufstellung seiner Verkäufe incl. Datum, Uhrzeit und Provisionsberechnung.

§2 Ausweispflicht

Der Lieferant muss sich bei Mietbeginn ausweisen und mindestens 18 Jahre alt sein. Wenn der Lieferant eine Auszahlung erhält oder Waren aus seinem Regal mitnehmen möchte, ist eine erneute Vorlage des Ausweises erforderlich sofern der Lieferant nicht persönlich bekannt ist. Der Lieferant kann einen Bevollmächtigten schriftlich bestimmen.

§3 Abschluss des Mietvertrages

Der Mietvertrag wird zwischen RegaLokal und dem Lieferanten geschlossen. Der Mietpreis ist im Voraus fällig und kann in bar oder unbar geleistet werden. Es gilt die aktuelle Preisliste und evtl. Rabatt Angebote. Die Vermietung einer Fläche erfolgt immer wochenweise.

§4-1 Verlängerung des Mietvertrages

Der Lieferant kann seine gemieteten Flächen vor Ablauf des Mietvertrages verlängern hierzu gelten die gleichen Bedingungen wie unter §3.

§4-2 Rückerstattung von gezahlten Mietbeträgen

Die Rückerstattung von gezahlten Mieten ist nicht möglich. Der Lieferant kann seine gemieteten Flächen jedoch weiter nutzen. Hier bitte §13 und §6 beachten.

§5 Produkte und Ausnahmen

Der Lieferant kann beliebige Waren ausstellen. Die Ware muss Eigentum des Lieferanten sein und sich in seinem Besitz befinden. Sie muss sauber und funktionsfähig sein oder entsprechend gekennzeichnet werden. Der Lieferant informiert RegaLokal über seine Produkte, sofern dies notwendig erscheint, damit der Verkauf optimal abläuft.

WICHTIG: Textilien sind frisch gewaschen, mit funktionierenden Reißverschlüssen, intakte Nähte usw. ins RegaLokal zu bringen. Beispiel: Muffige Wäsche, die schon einige Zeit auf dem Dachboden lag, gerissene Hosen (im Schritt) oder ähnliche Sachen, die man selbst nicht mehr kaufen würde, sind auch für Kunden unattraktiv und machen den Verkauf unnötig schwer und werden auch für den Lieferanten nicht erfolgreich sein.

Es dürfen ausschließlich Produkte im RegaLokal ausgestellt werden die nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder in die Rechte Dritter eingreifen. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche aus Verletzung der Rechte Dritter oder anderer Vorschriften, vor allem für Bußgelder und Kosten der Rechteverfolgung.

Folgende Produkte werden nicht im RegaLokal verkauft: Waren die gegen gültige Gesetze der BRD verstoßen (z.B.: Waffen, Diebesgut, Plagiate), pornografische Produkte und indizierte DVD´s, CD´s, Bücher u. Ä., Drogen, Sprengstoff, Tabakwaren, lebende Tiere, defekte oder verschmutzte Waren (es sei denn sie gehören zum Objekt wie es bei Antiquitäten sein könnte), selbst hergestellte Lebensmittel. Verderbliche Waren müssen original verpackt und mit einem MHD gekennzeichnet sein.

§6 Durchführung und Nutzung

Die angemietete Fläche kann im Mietzeitraum beliebig oft umdekoriert werden. Der Lieferant kann jederzeit während der Öffnungszeiten vom RegaLokal seine Fläche auffüllen, ändern usw. Ausnahme: lt. Preisliste ist das Nachlegen von Waren nicht vorgesehen (Festpreis, wie z.B.: bei den Wäscheboxen) Der Lieferant ist eigenverantwortlich für die Dekoration, gerne sind wir behilflich. Der Lieferant erhält vom RegaLokal personalisierte Etiketten, die an jedes Produkt angebracht werden müssen, um die Produkte immer sicher dem jeweiligen Lieferanten zuordnen zu können.

§ 6-1 Bestimmungsgemäße Nutzung der Mietflächen

(1) Bodenflächen im Kellerbereich
Die im Kellerbereich angemieteten Bodenflächen sind ausschließlich für das Anbieten und Abstellen größerer Verkaufsgegenstände vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere Fahrräder, Kleinmöbel, Schallplatten, Sportgeräte, Küchenmaschinen sowie größere Kinderspielzeuge und Kinderfahrzeuge.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Als größere Verkaufsgegenstände im Sinne dieser Regelung gelten grundsätzlich Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit üblicherweise nicht in einer Handtasche transportiert werden können.

(2) Keine Erweiterung der Verkaufsfläche
Die angemietete Bodenfläche darf nicht dazu genutzt werden, die zur Verfügung stehende Verkaufsfläche mittelbar zu erweitern. Insbesondere dürfen Möbelstücke, Regale, Tische oder vergleichbare Gegenstände, die selbst zum Verkauf angeboten werden, nicht zusätzlich als Ablage- oder Präsentationsfläche für andere Verkaufswaren genutzt werden.

Werden solche Gegenstände zum Verkauf angeboten, sind sie grundsätzlich frei von anderen Waren zu halten, damit sie jederzeit als eigenständige Verkaufsgegenstände erkennbar, zugänglich und veräußerbar sind.

(3) Nutzung der Regale
Regalflächen sind nicht für das Anbieten oder Lagern von Textilien vorgesehen. Für Textilien wird ausschließlich der hierfür vorgesehenen Service der Wäscheboxen genutzt.

Diese Regelung dient insbesondere einem geordneten und übersichtlichen Erscheinungsbild der Verkaufsflächen sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Miet- und Regalflächen, beispielsweise durch das Verdecken benachbarter Waren oder das Herabfallen bzw. Umstoßen dort ausgestellter Gegenstände.

§7-1 Warenverkauf und Verkaufserlöse

Der Lieferant bleibt Eigentümer der ausgestellten und nicht verkauften Produkte im RegaLokal. RegaLokal wird als Handelsvertretung vom Lieferanten befugt im Namen und für Rechnung des Lieferanten Verkaufsgeschäfte abzuschließen. Der Lieferant bevollmächtigt RegaLokal seine Produkte zu verkaufen, mit dem Kunden über den Kaufpreis zu verhandeln und diesen entgegen zu nehmen. Der Lieferant bekommt seine Verkaufserlöse in bar oder unbar ausgezahlt, abzgl. der aktuellen Verkaufsprovision lt. Preisliste (aktuell 13% Stand 1.1.2024). Hierzu kann der Lieferant zuvor eine Kontoverbindung angeben oder persönlich zu den Öffnungszeiten ins RegaLokal kommen. Der Personalausweis muss vorgelegt werden. Eine bevollmächtigte Person kann im Kundenkonto des Lieferanten hinterlegt sein oder durch eine einmalige Vollmacht legitimiert werden.

§7-2 Steuerliche Behandlung

In erster Linie werden im RegaLokal gebrauchte oder unbenutzte Produkte und Textilien angeboten und diese können im gesetzlichen Rahmen, ohne eine "Gewinnerzielungsabsicht" auch ohne Gewerbeschein verkauft werden. Ähnlich wie auf einem Trödelmarkt.
Lieferant, die Produkte selbst herstellen oder mit Produkten handeln und mit der Absicht eines Gewinns verkaufen, sollten sich erkundigen, bis zu welcher Umsatzhöhe, dass auch ohne Gewerbeschein möglich sein kann. Das Ordnungsamt, Finanzamt oder eine individuelle Steuerberatung helfen um Klarheit zu schaffen. Für unsere gewerblichen Lieferant: Sie erhalten Rechnungen über Ihre Regalanmietung und Auszahlungsbelege für ihre Verkäufe.

§8 Haftung

RegaLokal übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die vom Lieferanten eingebrachten Artikel. Bei berechtigten Reklamationen ist RegaLokal befugt die Kontaktdaten des Lieferanten an den Kunden weiter zu geben. Schäden durch Bruch oder Diebstahl sind nicht versichert und

RegaLokal kommt nicht für evtl. entstandene Schäden auf, sofern diese nicht nachweislich grob fahrlässig von RegaLokal zu verantworten sind.

§9-1 Ende der Mietzeit

Bei Mietende sendet RegaLokal eine Benachrichtigung per eMail dem Lieferant zu. Ein anderer Kommunikationsweg ist nicht vorgesehen, aber gerne bei Unsicherheiten zur Laufzeit einfach anrufen oder eine WhatsApp schreiben. Die Mietzeit kann verlängert werden (siehe §3) oder die noch vorhandene Ware ist am letzten Tag der Mietzeit bis 1 Stunde vor Ladenschluss durch den Lieferanten abzuholen.

§9-2 Regal wird nach Mietende vom Lieferanten nicht geräumt und meldet sich nicht

In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten über die je nach Waren und Situation vom RegaLokal Team entschieden werden kann:

- Waren werden aus dem Regal geräumt um für den nächsten Lieferant Platz zu machen.
- Es ist Guthaben vorhanden und noch ausreichend Produkte im Regal -> das Regal wird vom RegaLokal verlängert und die Miete vom Guthaben abgezogen

§9-3 nicht abgeholte Produkte und/oder Guthaben nach Mietzeitende und Lieferant meldet sich nicht

Nicht abgeholte Waren, werden für 10 Tage gelagert. Anschließend können die Produkte gespendet oder entsorgt werden. Das Guthaben aus den Verkäufen ist zeitnah abzuholen. RegaLokal hält das Guthaben 12 Monate vor und es kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden, alternativ ist auch eine Überweisung möglich. Wenn sich der Lieferant 12 Monate nach Mietzeitende nicht meldet, dann wird das vorhandene Guthaben als Erlös der at-Nature GmbH vereinnahmt.

§9-4 Mietfläche wird nicht Bestimmungsgemäß genutzt

Wird die Mietfläche entgegen der Bestimmungen genutzt oder ist übervoll, dann wird der Lieferant direkt von Mitarbeitern des RegaLokals darauf angesprochen und erhält eine angemessene Frist um sich zu melden/um den Mangel abzustellen. Verstreicht diese Frist fruchtlos und es besteht noch ein Mietverhältnis, so kann das Team vom RegaLokal zur Sicherstellung der Optik und des besseren Verkaufs nach eigenem Ermessen Produkte aus dem Regal oder von der Bodenfläche entfernen und dies mit einer Aufwandsentschädigung dem Lieferanten in Rechnung stellen. Diese wird vorher per Mail schriftlich angekündigt.

§10 Preise

Es gilt die gültige Preisliste und Rabattvereinbarung, sie sind Bestandteil des Mietvertrages.

§11 Sicherheit

Zum Schutz der Ware werden alle Räume videoüberwacht und aufgezeichnet. Der Lieferant erhält von RegaLokal personalisierte Klebeetiketten um seine Ware auszuzeichnen. Preise dürfen nicht handschriftlich verändert werden. Bei Preisänderungen stellt RegaLokal neue Etiketten zur Verfügung. Gegen eine geringe Kostenbeteiligung können Warensicherungsetiketten im RegaLokal erworben werden.

§12 Umtausch, Rücknahme von gekaufter Ware

Ein Umtausch oder Rücknahme gekaufter Produkte ist grundsätzlich nicht möglich. Gekauft wie gesehen. Ausnahme: Produkte die nicht als defekt/unvollständig gekennzeichnet sind und deren Prüfung beim Kauf nicht möglich ist (Elektroartikel) können innerhalb von 1 Werktag reklamiert werden.

§13 Sonstiges

RegaLokal behält sich das Hausrecht vor, Lieferant zu Kündigen oder Lieferant nicht anzunehmen. Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Die guten Sitten und allgemeine Regeln des gesellschaftlichen Miteinanders, wie gegenseitiger Respekt, freundlicher Umgang miteinander und die Rücksichtnahme aufeinander werden im RegaLokal erwartet. Das Umetikettieren von Waren wird als Betrug gewertet und genauso wie jeder Diebstahl zur Anzeige gebracht. Außerdem erteilt RegaLokal dieser Person Hausverbot. Die AGB´s sind Teil des Mietvertrages. Mit der Vertragsunterschrift erkennt der Lieferant die allgemeinen Geschäftsbedingungen von RegaLokal an.

§14 Datenschutz

Die Daten des Lieferanten werden elektronisch gespeichert und für den üblichen Geschäftsablauf zwischen dem Lieferanten und RegaLokal genutzt. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn berechtigte Interessen können glaubhaft gemacht werden, wie z.B.: bei einer Reklamation oder behördlichen Anfragen. Dies bestätigt der Lieferant mit seiner Unterschrift.